

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-88/19 – 1

**Rechtssache C-88/19**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

7. Februar 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Judecătoria Zărnești (Rumänien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

15. November 2018

**Beschwerdeführerin:**

Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“

**Beschwerdegegner:**

TM

UN

Asociația DMPA

---

... [nicht übersetzt]

**JUDECĂTORIA ZĂRNEȘTI (Amtsgericht Zărnești)**

... [nicht übersetzt]

**AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**

**ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG**

Die Judecătoria Zărnești (Amtsgericht Zărnești) ersucht auf Anregung der Anzeigenstellerin, der Vereinigung „Alianța pentru combaterea abuzurilor“ (im

Folgenden: Vereinigung) ... [nicht übersetzt] nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

um Beantwortung der folgenden Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung von Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG ... [nicht übersetzt]:

**1. ... [nicht übersetzt] Ist Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Ausnahmen von den Art. 12, 13, 14 und 15 Buchst. a und b auch in Fällen verpflichtet, in denen die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen und sich entweder in dessen unmittelbarer Nähe oder völlig außerhalb davon aufhalten?**

### Gegenstand des Rechtsstreits und maßgebender Sachverhalt

... [nicht übersetzt]

[Or. 2]

1. Folgender Sachverhalt wurde vom Untersuchungsrichter festgestellt:
2. Am 9. Mai 2017 erstattete die Vereinigung Anzeige gegen:
  - den Beschuldigten TM, [tätig in] der Direcția pentru Monitorizarea și Protecția Animalelor (Direktion für die Beobachtung und den Schutz der Tiere; im Folgenden: DMPA);
  - die Beschuldigte UN, Tierärztin der S.C. Creative Vet Zone S.R.L.;
  - die juristische Person DMPA samt weiterer für sie tätiger Personen wegen der Delikte nach Art. 52 Buchst. d in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Buchst. a und f der Ordonanța de urgență nr. 57/2007 privind regimul ariilor naturale protejate, conservarea habitatelor naturale, a florei și faunei sălbatice (Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007 zur Regelung der Naturschutzgebiete sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen; im Folgenden: Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007) aufgrund des Fangs und des Transports zu unangemessenen Bedingungen eines wildlebenden Exemplars der im Anhang Nr. 4 A der Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007 angeführten Spezies *canis lupus* (Wolf).
3. Am 6. November 2016 gegen 19 Uhr begaben sich die Mitarbeiter der DMPA gemeinsam mit der für die SC Creative Vet Zone S.R.L. tätigen Tierärztin UN unter der Leitung des [Beschuldigten] TM in das Dorf Șimon in der Gemeinde Bran, Provinz Brașov, mit der Absicht, ein Exemplar der Spezies Wolf (*canis lupus*) einzufangen und umzusiedeln, das sich seit einigen Tagen auf dem Grundstück eines dortigen Bewohners aufgehalten habe, wo es mit den Hunden

der Familie gespielt und gefressen habe. Der Wolf wurde auf eine den Tierschutzvorschriften in Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchst. d der [Verordnung (EG) Nr. 1/2005] widersprechende Weise mittels eines Projektils mit veterinärmedizinischen narkotisierenden und psychotropen Substanzen betäubt sowie daraufhin verfolgt und vom Boden aufgehoben.

4. Das so eingefangene Exemplar der Spezies *canis lupus* wurde unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Anhangs I Kapitel I Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 am Schwanz und am Nacken zu einem nicht in unmittelbarer Nähe befindlichen Fahrzeug geschleppt und in einen Hundetransportkäfig gelegt.
5. Nachdem sie den sedierten Wolf in den Käfig gelegt hatten, veranlassten die Mitarbeiter der DMPA seinen Transport in das Bärenreservat *Libearty* der Stadt Zărnești in der Provinz Brașov, das auch über ein eingezäuntes Gehege verfügt, in dem aus nicht artgerechten Tiergärten gerettete Wölfe leben. Allerdings konnte der Wolf während des Transports seinen Käfig durchbrechen und unter Ausnutzung der ungeeigneten Beförderungsbedingungen, d. h. in einem offenen Fahrzeug, entkommen und sich in den umliegenden Wäldern verstecken.
6. Aus der Anzeige geht hervor, dass, da der Wolf unter den Anhang Nr. 4 A der Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007 fällt, sein Fang und sein Transport nur nach Stellungnahme der zentralen Umweltschutzbehörde – Ministerul Mediului (Ministerium für Umwelt, Rumänien) durch die Direcția Biodiversitate (Biodiversitätsdirektion, Rumänien) in den Fällen zulässig ist, in denen die Ausnahmeveraussetzungen des Art. 38 Abs. 1 Buchst. a und e der Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007, der Art. 21, 22 und 23 dieser Verordnung sowie des Ordinul ministrului mediului nr. 203/14 din 05.03.2009 privind procedura de stabilire a derogărilor de la măsurile de protecție a speciilor de floră și faună sălbatică (Verordnung Nr. 203/14 des Umweltministers vom 5. März 2009 über das Verfahren zur Festlegung von Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen für wildlebende Tiere und Pflanzen) erfüllt sind. Eine solche Stellungnahme ist jedoch nicht eingeholt worden.

**Im vorliegenden Fall anwendbare/maßgebende Bestimmungen des Unionsrechts**

**Maßgebende Teile der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97**

[Or. 3]

7. Art. 1 Abs. 5 der Verordnung sieht vor:

„Diese Verordnung gilt nicht für den Transport von Tieren, der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.“

8. In Anhang I („Technische Vorschriften“) Kapitel I Nrn. 1, 2 und 5 der Verordnung ist vorgesehen:

„TRANSPORTFÄHIGKEIT

1. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

2. Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen;

5. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle“.

**Maßgebende Teile der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**

9. Art. 1 der Richtlinie bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

a) ‚Erhaltung‘: alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand im Sinne des Buchstabens e) oder i) zu erhalten oder diesen wiederherzustellen

b) ‚Natürlicher Lebensraum‘: durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete.“

10. Art. 2 der Richtlinie sieht vor:

„(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

(2) Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“.

11. Art. 12 der Richtlinie lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

**[Or. 4]**

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.“

12. Art. 16 der Richtlinie bestimmt:

„(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;“

### **Maßgebende Teile des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

13. Art. 13 des Vertrags sieht vor:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

### **Auf den vorliegenden Fall anwendbare nationale Rechtsvorschriften und relevante/maßgebende nationale Rechtsprechung**

#### **Maßgebende Teile der Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2007**

14. Art. 4 Nr. 14 dieser Verordnung lautet:

**[Or. 5]**

„natürlicher Lebensraum – die Gesamtheit der natürlichen physisch-geografischen, biologischen und biogenetischen Bestandteile, Strukturen und Prozesse zu Wasser und auf dem Land, die das Leben erhalten und die notwendigen Ressourcen schaffen;“

15. Art. 33 der Verordnung sieht vor:

„Art. 33

(1) In Bezug auf die in den Anhängen Nrn. 4 A und 4 B genannten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten auf dem Land, zu Wasser und unter der

Erde mit Ausnahme der innerhalb oder außerhalb der Naturschutzgebiete lebenden Vogelarten sind verboten:

- a) alle Formen des Einsammelns, des Fangs, der Tötung, des Zerstörens oder der Verletzung von in ihrem natürlichen Lebensraum befindlichen Exemplaren in jeder Phase ihres Lebenszyklus;
- b) die absichtliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) die absichtliche Beschädigung, Vernichtung und/oder das Einsammeln der Nester und/oder der Eier in der Natur;
- d) die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- e) das Pflücken von Blumen und Früchten sowie das Einsammeln, Abschneiden, Ausreißen oder die absichtliche Zerstörung solcher Pflanzen in ihrem natürlichen Lebensraum in jeder Phase ihres biologischen Zyklus;
- f) der Besitz, Transport, Verkauf oder Tausch zu jedweden Zweck sowie das Anbieten zum Tausch oder Verkauf der aus ihrem natürlichen Lebensraum entnommenen Exemplare in jeder Phase ihres biologischen Zyklus.“

... [nicht übersetzt]

**[Or. 6]**

... [nicht übersetzt] [Bestimmungen über Vögel]

16. Art. 38 dieser Verordnung bestimmt:

„(1) Die zentrale Umweltschutzbehörde legt jährlich und bei Bedarf Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. 33 Abs. 1 bis 4 und 37 Abs. 1 ausschließlich für die nachfolgend angeführten Fälle fest, sofern keine annehmbare Alternative besteht und die Ausnahmemassnahmen den Erhalt der Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Lebensraum in zufriedenstellendem Zustand nicht gefährden:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhinderung beträchtlicher Schäden, insbesondere an landwirtschaftlichen Kulturen, Haustieren, Wäldern, Fischbeständen und Gewässern sowie anderen Tierarten als Vögel und zur Verhinderung schwerwiegender Schäden an anderen Gütern;
- c) im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und für andere Tierarten als Vögel auch aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses



einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Natur sowie zugunsten daraus resultierender dringender Vorteile für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) zur Erlaubnis des Fangs bzw. der Haltung einer beschränkten spezifizierten Zahl von Exemplaren bestimmter Vogelarten oder der in den Anhängen Nrn. 4 A und 4 B angeführten Arten unter streng kontrollierten Bedingungen auf selektiver Grundlage und in beschränktem Ausmaß;

f) im Interesse der Luftsicherheit für alle Vogelarten einschließlich der Zugvögel.

(2) Die Ausnahmen werden mit Bescheid der zentralen Umwelt- und Forstschutzbehörde nach Stellungnahme der Academia Română (Rumänische Akademie) erlassen.

(2<sup>1</sup>) Abweichend von Abs. 2 ist für die Festlegung der Ausnahmen für alle Vogel- und Säugetierarten nach den Anhängen Nrn. 4 A und 4 B auch eine positive Stellungnahme der zentralen Umwelt- und Forstschutzbehörde erforderlich.

(2<sup>2</sup>) Das Verfahren zur Festlegung der Ausnahmen wird durch Verordnung der zentralen Umwelt- und Forstschutzbehörde bestimmt.

(2<sup>3</sup>) In den Ausnahmebestimmungen nach Abs. 2<sup>1</sup> ist anzuführen:

a) für welche Arten die Ausnahmen gelten;

b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;

c) die Risikobedingungen sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Ausnahmen getroffen werden können;

d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;

e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die für den Umweltschutz zuständige Behörde übermittelt der Europäischen Kommission in folgenden Abständen Berichte über die angewendeten Ausnahmebestimmungen:

a) jährlich für die auf wildlebende Vogelarten angewendeten Ausnahmen;



b) alle zwei Jahre für die auf wildlebende Arten nach Anhang Nr. 4 A angewendeten Ausnahmen.

(4) Die Berichte nach Abs. 3 enthalten Angaben über:

a) die Arten, auf die die Ausnahmebestimmungen anwendbar sind, sowie die Gründe dafür, einschließlich der Art des Risikos und gegebenenfalls der Angaben über verworfene Alternativlösungen sowie der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Daten;

b) die für den Fang bzw. die Tötung der Tierarten erlaubten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie die Gründe für ihre Anwendung;

[Or. 7]

c) die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse, für die diese Ausnahmen genehmigt werden;

d) die Stelle, die befugt ist zu erklären und zu kontrollieren, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von welchen Einrichtungen/Stellen oder Personen angewandt werden können;

e) die angewendeten Kontrollmaßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse“.

17. Art. 52 der Dringlichkeitsverordnung sieht vor:

„Die Verwirklichung der folgenden Tatbestände stellt eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird:

d) der Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 und 2;“

**Gründe, die das Gericht zur Vorlage des Vorabentscheidungsersuchens bewogen haben**

18. Die Vorlagefrage zielt im Besonderen darauf ab, [zu klären], ob der vorsätzliche Fang bzw. die vorsätzliche Tötung von Exemplaren wildlebender Tiere der Spezies Wolf auch ohne eine Ausnahme nach Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfolgen kann, wenn die Tiere am Rand von Ortschaften angetroffen werden oder das Territorium einer Gebietskörperschaft betreten oder wenn die Ausnahme für irgendein wildlebendes Exemplar erforderlich ist, das sich in Gefangenschaft befindet, unbeschadet seines Wiedereintretens in den Bereich einer Gebietskörperschaft.

19. Da das Gericht über eine Beschwerde gegen einen Einstellungsantrag der Staatsanwaltschaft in Bezug auf einen etwaigen Verstoß im Zusammenhang mit dem Fang eines zu einer bedrohten Art gehörenden Tieres zu entscheiden hat,

deren Schutz eine Priorität ... [nicht übersetzt] im Unionsrecht darstellt, sowie zur Durchsetzung des Vorrangs des Unionsrechts ist die Auslegung der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 durch den Gerichtshof der Europäischen Union zu erfragen.

20. Zu diesen Aspekten sind keine Urteile nationaler Gerichte ersichtlich.
21. Nach Auffassung des Gerichts ist das Hauptproblem, das sich im vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen stellt, die Vereinbarkeit einiger Bestimmungen des nationalen Rechts mit den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 und nicht die Strafbarkeit der angezeigten Handlung. Darüber hinaus beruht die gesamte rechtliche Konstellation auf einer Strafanzeige nach dem Umsetzungsrechtsakt für die Richtlinie 92/43/EWG. Somit ist die Richtlinie [92/43]/EWG im vorliegenden Fall einschlägig und betrifft der rechtliche Widerspruch die Umsetzung dieser Richtlinie.
22. Das Gericht verweist darauf, dass die Richtlinie den Schutz der bedrohten Arten in ihrem natürlichen Lebensraum zum Gegenstand hat. Das gesamte rechtliche Schutzsystem für diese Arten erzeugt nur insoweit Rechtswirkungen, als ein zu einer Art von gemeinschaftlicher Bedeutung gehörendes Tier seinen natürlichen Lebensraum nicht verlässt. In dieser Hinsicht ist jede Form des Fangs oder der vorsätzlichen Tötung von Exemplaren dieser Arten im natürlichen Lebensraum verboten [Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie].

**[Or. 8]**

23. Allerdings gründet die Streitgegenständliche Rechtsfrage auf dem Fall, dass das zu einer geschützten Art gehörende Exemplar seinen natürlichen Lebensraum verlassen und die öffentliche Sicherheit gefährdet hat.
24. Zahlreiche Faktoren können einige zu den bedrohten Arten gehörende Tiere zum Verlassen ihres natürlichen Lebensraums bewegen, um eine günstigere Umgebung zu finden. Zu diesen Faktoren gehören der Klimawandel sowie die Verringerung der Lebensraumfläche aufgrund der massiven Waldrodung, die sich negativ auf den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums auswirken können.
25. Wenn die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen, können sie in Gebiete gelangen, die nicht unter den Begriff des natürlichen Lebensraums fallen und folglich nicht den von der Richtlinie gewährten Schutz genießen.
26. Die Richtlinie 92/43/EWG sieht die Möglichkeit zum Erlass einiger Ausnahmen von den Vorschriften über den Schutz der bedrohten Arten vor und überlässt den Mitgliedstaaten dabei die Wahl der nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Sowohl die Auslegung der Richtlinienbestimmungen als auch jene der nationalen Umsetzungsmaßnahmen führen das Gericht zu dem Schluss, dass die Ausnahmen von den Rechtsnormen zum Schutz der bedrohten Arten nur so lange genehmigt werden dürfen, als die zum Zeitpunkt ihres Erlasses festgestellte Situation

fortbesteht, d. h. solange sich das zu dieser Art gehörende Exemplar in der Natur, in seinem natürlichen Lebensraum befindet. Somit ist die von der Anzeigenstellerin aufgeworfene Frage nur insoweit relevant, als sie sich auf das Bestehen zusätzlicher Verpflichtungen für den Staat analog zu den im betrachteten Fall bei Erlass der Richtlinie bestehenden bezieht, wenn das zu einer gefährdeten Art gehörende Tier seinen natürlichen Lebensraum verlässt und sich entweder in dessen unmittelbarer Umgebung oder völlig außerhalb davon aufhält.

27. Zu den Fällen, für die Ausnahmen vorgesehen werden dürfen, zählen gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie Maßnahmen *im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses*. Nun ist der Begriff der *öffentlichen Sicherheit* aber eng mit jenen Konstellationen verbunden, in denen sich die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere außerhalb ihres natürlichen Lebensraums aufhalten.
28. Das Gericht verweist auf die Pflicht der Mitgliedstaaten und ihrer Behörden zur richtlinienkonformen Auslegung. Im Übrigen ist das erklärte Hauptziel der Richtlinie, nämlich *die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen und ein Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung geleistet wird*, auch in jenen Konstellationen vollkommen gerechtfertigt, in denen die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen. Eine enge Auslegung der Richtlinienbestimmungen könnte zu dem Schluss führen, dass für den Staat keine Verpflichtung bestünde, soweit die zu den bedrohten Arten gehörenden Exemplare ihren natürlichen Lebensraum verlassen haben, was dem von diesem Rechtsakt festgelegten Ziel zuwiderlaufen würde.
29. Unter Berücksichtigung der dargelegten potenziellen rechtlichen Widersprüche sowie der evolutiven Dynamik des Unionsrechts hält das Gericht die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens für erforderlich, um jedweden möglichen Anschein eines Unionsrechtsverstößes seitens des rumänischen Staates auszuschließen.
30. Darüber hinaus hält das Gericht fest, dass derartige Konstellationen – *der Fang oder die Tötung von Tieren, die ihren natürlichen Lebensraum verlassen* – in Rumänien häufig auftreten können.

[Or. 9]

31. Eine teleologische Auslegung der Richtlinie trägt zur Vermeidung von potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bei.
32. Folglich besteht nach Auffassung des Gerichts kein Hindernis für eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Wirkungen der Richtlinie auf Fälle, in denen sich die zu den geschützten Arten gehörenden Tiere außerhalb ihres natürlichen Lebensraums befinden.

... [nicht übersetzt]

Zărnești, 18. Januar 2019

ARBEITSDOKUMENT